

BERUFSDRDNUNGSKOMMISSION (BOK) REGLEMENT

Gestützt auf Ziff. 3.4 der Berufsordnung Physiotherapie Fisio vom 5. April 1997 (nachfolgend Berufsordnung genannt) erlässt die Delegiertenversammlung das für alle Vereinsmitglieder verbindliche Reglement der Berufsordnungskommission (R BOK).

Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des vorliegenden Reglements erschwert, wird im folgenden die männliche Personenbezeichnung als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht. Als Parteien gelten Rekurrent und Rekursgegner beziehungsweise Beschwerdeführer und Beschwerdegegner.

I. Berufsordnungskommission

Art. 1 Wahl

¹ Die Berufsordnungskommission besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und zwei Hauptmitgliedern (nachfolgend als Mitglieder bezeichnet).

² Die Mitglieder der Berufsordnungskommission werden von der Delegiertenversammlung (Art. 18 Ziff. 16 Statuten des Schweizer Physiotherapie Verbandes) für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Schweizer Physiotherapie Verbandes, welche nicht Mitglied des Vorstands eines Kantonalverbandes, des Zentralvorstands oder einer Blauen Kommission sind, als auch Nichtmitglieder. Die Anzahl der Nichtmitglieder ist auf zwei beschränkt; diese müssen nicht Physiotherapeuten sein.

³ Das Wahlverfahren bestimmt sich nach den statutarischen Bestimmungen für Wahlen der Delegiertenversammlung (Art. 19 Statuten des Schweizer Physiotherapie Verbandes).

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

¹ Für die Behandlung von Beschwerden sowie Rekursen setzt sich die Berufsordnungskommission grundsätzlich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

² Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung der Berufsordnungskommission und des Vorsitzenden im Einzelfall und teilt sie den Parteien mit.

³ Eine Partei, die gegen ein amtierendes Mitglied der Berufsordnungskommission einen Ausstands- oder Ablehnungsgrund (Art. 3) geltend machen will, hat ein begründetes Begehren innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung oder sofort nach Kenntnis des Ausstands- oder Ablehnungsgrunds dem Vorsitzenden mitzuteilen. Über das Begehren entscheidet der Vorsitzende beziehungsweise die Berufsordnungskommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds endgültig.

⁴ Die Mitglieder der Berufsordnungskommission sind an die Schweigepflicht gebunden.

Art. 3 Ablehnung und Ausstand

¹ Ein Mitglied der Berufsordnungskommission ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen wenn in eigener Sache, in Sachen seines Ehegatten oder Konkubinatspartners, seiner Bluts- und Adoptivverwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grade verhandelt wird; wenn es mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat; ferner wenn es von einer Partei oder einem Dritten im Zusammenhang mit dem Verfahren ein Geschenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vorteil annahm oder sich versprechen liess.

² Ausserdem kann ein Mitglied der Berufsordnungskommission selbst den Ausstand verlangen oder abgelehnt werden wenn zwischen ihm und einer Partei Freundschaft, Feindschaft, ein Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht oder wenn es aus anderen Gründen als befangen erscheint.

Art. 4 Abstimmungen und Beratungen

¹ Die Berufsordnungskommission entscheidet mit absoluten Mehr.

² Beratungen wie auch Abstimmungen sind geheim.

Art. 5 Sprache

Vor der Berufsordnungskommission dürfen sich die Parteien einer Nationalsprache bedienen.

Art. 6 Entschädigung

¹ Pro Hauptverhandlung erhalten die anwesenden Mitglieder der Berufsordnungskommission sowie dessen Vorsitzender eine Entschädigung.

² Die Höhe der Entschädigung wird in einem speziellen Spesenreglement des Schweizer Physiotherapie Verbandes geregelt.

II. Die Berufsordnungskommission als Rekursinstanz Berufsordnungskommission (BOK)

1. Einleitungsverfahren

Art. 7 Rekurslegitimation und –schrift

¹ Die Rekurslegitimation richtet sich nach Ziff. 3.1 Abs. 1 und Ziff. 3.7 Berufsordnung sowie der entsprechenden Vorschrift im Reglement der zuständigen Blauen Kommission.

² Die Rekurschrift hat die Rekursanträge, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten.

³ Die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind wenn möglich beizulegen. Der angefochtene Entscheid muss im Original beigelegt werden.

⁴ Ein Rückzug des Rekurses durch den Rekurrenten ist ausgeschlossen.

Art. 8 Kostenvorschuss

¹ Wer als Rekurrent auftritt, hat die mutmasslichen Verfahrensgebühren vorzuschliessen.

² Die Kostenordnung (Anhang I) regelt die Höhe der Verfahrensgebühren.

³ Der Vorsitzende bestimmt die Höhe des Vorschusses und die Zahlungsfrist unter Hinweis auf die Säumnisfolgen nach Abs. 4. Der Kostenvorschuss kann weder erlassen noch ermässigt werden.

⁴ Ist der Rekurrent mit der Leistung des auferlegten Kostenvorschusses säumig, beendet der Vorsitzende das Verfahren nach Erledigungsentscheid.

Art. 9 Nichteintreten

¹ Genügt die Rekurschrift den Anforderungen von Art. 7 Abs. 2 sowie Abs. 3 nicht, so wird dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

² Wird die Rekurschrift verspätet eingereicht, erfüllt die Rekurschrift nach der Behebung die Voraussetzungen immer noch nicht oder wird der Kostenvorschuss des Rekurrenten nicht rechtzeitig geleistet, so verfügt der Vorsitzende endgültig das Nichteintreten.

Art. 10 Stellungnahme

¹ Wurde die Rekurschrift rechtzeitig eingereicht, erfüllt sie die Anforderungen von Art. 7 Abs. 2 sowie Abs. 3 und wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig einbezahlt, so trifft der Vorsitzende die Eintretensverfügung.

² Der Vorsitzende sendet mit eingeschriebenem Brief eine Kopie der Rekurschrift zur schriftlichen Stellungnahme an den Rekursgegner.

³ Der Rekursgegner hat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rekurschrift seine Stellungnahme einzureichen. Der Vorsitzende kann die Frist zur Einreichung der Stellungnahme aufgrund eines Gesuches um maximal 30 Tagen erstrecken.

⁴ Will der Rekursgegner Anschlussrekurs erheben, so muss er diesen mit der Stellungnahme einreichen. Der Vorsitzende behandelt den Anschlussrekurs gleich wie einen neu eingereichten Rekurs.

⁵ Der Rekurrent erhält eine Kopie der eingereichten Stellungnahme zugestellt.

2. Hauptverfahren

Art. 11 Hauptverhandlung

¹ Der Vorsitzende setzt nach Eingang der Stellungnahme des Rekursgegners einen Verhandlungstermin sowie -ort für die Hauptverhandlung fest und lädt die Parteien mit eingeschriebenem Brief dazu ein.

² Erhält der Vorsitzende vom Rekursgegner keine Stellungnahme, so hat er nach Ablauf der 30-tägigen Frist dennoch zur Hauptverhandlung einzuladen.

³ Der Vorsitzende fordert die Akten der Blauen Kommission an, bereitet die Hauptverhandlung vor, leitet diese und ist für die Erstellung eines Protokolls besorgt.

⁴ Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort sowie Zeit der Hauptverhandlung, die anwesenden Personen und enthält die gestellten Rekursanträge, eine gedrängte Darstellung der Befragung, Parteivorträge wie auch Parteiausführungen, die

Hauptpunkte der Urteilsbegründung sowie den Entscheid.

⁵ Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich.

Art. 12 Beweis

¹ Grundsätzlich hat diejenige Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet.

² Zulässige Beweismittel sind Parteibefragung, Zeugeneinvernahme, Befragung von Sachverständigen, Urkunden, Augenschein und Gutachten.

Art. 13 Beweisaufnahmen vor der Hauptverhandlung

¹ Der Vorsitzende kann über die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen sowie andere Massnahmen zur Klärung offener Fragen verfügen.

² Kann ein Beweis während der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht erhoben werden oder ist es zweckmässig, vor der Hauptverhandlung einen Augenschein vorzunehmen, so kann der Vorsitzende diese Beweisaufnahmen selbst durchführen oder lässt sie durch ein anderes Mitglied vornehmen. Die Parteien erhalten wenn möglich Gelegenheit, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

Art. 14 Einleitung der Hauptverhandlung

¹ Der Vorsitzende stellt fest, wer von den Parteien, Zeugen und Sachverständigen anwesend ist.

² 30 Minuten nach dem bekannt gegebenen Verhandlungszeitpunkt kann auch bei Abwesenheit einer oder der rechtmässig vorgeladenen Parteien, Zeugen oder Sachverständigen rechtsgültig verhandelt werden.

Art. 15 Befragung

¹ Die Befragung der Parteien durch den Vorsitzenden wie auch die anschliessenden Parteivorträge werden in Abwesenheit von Zeugen und Sachverständigen durchgeführt.

² Die Hauptmitglieder dürfen jederzeit Fragen stellen.

Art. 16 Beweisabnahme und –würdigung

¹ Die anwesenden Zeugen und Sachverständigen werden vom Vorsitzenden befragt. Die Hauptmitglieder dürfen jederzeit Fragen stellen.

² Der Vorsitzende berichtet sodann über die Resultate der vor der Hauptverhandlung angeordneten Massnahmen.

³ Die Parteien können zu den Erkenntnissen Stellung nehmen und eigene Beweismittel einreichen.

⁴ Die Berufsordnungskommission würdigt die Beweise nach freier Überzeugung. Sie berücksichtigt dabei das Verhalten der Parteien, namentlich die Verweigerung der Mitwirkung bei der Beweiserhebung.

3. Entscheid

Art. 17 Umfang der Überprüfung und Rekursentscheid

¹ Die Berufsordnungskommission überprüft Verfahren und Entscheid im Rahmen der Rekursanträge.

² Die Berufsordnungskommission fällt im Rahmen der Rekursanträge in jedem Rekursverfahren einen neuen Entscheid. Eine Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz ist möglich.

Art. 18 Eröffnung

Der Entscheid der Berufsordnungskommission ist zu begründen und den Parteien und der Vorinstanz mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Art. 19 Verfahrenskosten und Parteientschädigung

¹ Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Verfahrenskosten verhältnismässig verteilt.

² Eine Entschädigung an die Parteien wird nicht zugesprochen.

Art. 20 Rechtskraft

Die Entscheide der Berufsordnungskommission werden mit Zustellung rechtskräftig.

Art. 21 Publikation

Der Vorsitzende kann rechtskräftige Entscheide in anonymisierter Form für die Publikation freigeben.

III. Die Berufsordnungskommission als einzige Instanz

Art. 22 Beschwerdelegitimation und –schrift

¹ Die Beschwerdelegitimation richtet sich nach Ziff. 3.1 Abs. 2 Berufsordnung.

² Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen von Ziff. 3.3 Berufsordnung zu genügen.

Art. 23 Verfahren

¹ Für das weitere Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen der Berufsordnungskommission als Rekursinstanz (Art. 8 bis Art. 21) sinngemäss Anwendung.

² Keine Anwendung finden Art. 17 sowie Art. 19 Abs. 1.

³ Die Auferlegung von Verfahrenskosten richtet sich nach Ziff. 3.6 Abs. 3 Berufsordnung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auslegung

Bei Textdifferenzen und Interpretationsfragen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 25 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorstehende Reglement tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand vom 23. Februar 2001 in Kraft.

Die Änderung des Reglements tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand vom 11. April 2008 in Kraft.

physioswiss

The image shows two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is 'E. Huber' and the second signature on the right is 'M. Domeisen'. Both are written in a cursive, flowing style.

Omega E. Huber
Präsidentin

Michael Domeisen
Geschäftsführer

Anhang I zum Reglement der Berufsordnungskommission

Kostenordnung der Berufsordnungskommission

a) Grundsatz

Art. 1

Die Berufsordnungskommission setzt die Verfahrensgebühr nach Ermessen fest, wobei sie die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie die aufgewendete Arbeit berücksichtigt.

b) Ordentliche Gebühr

Art. 2

Die Verfahrensgebühr beträgt:

- a. für leichte Fälle Fr. 1'000.- bis Fr. 2'000.-
- b. für schwere Fälle Fr. 2'000.- bis Fr. 4'000.-

c) Ausserordentliche Gebühr

Art. 3 Erhöhung der Gebühr

Bei ausserordentlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit eines Falles oder bei sehr hohem Interessenswert sowie bei offensichtlich mutwilliger Einleitung eines Verfahrens kann die Verfahrensgebühr angemessen erhöht werden. Die Erhöhung ist zu begründen.

Art. 4 Ermässigung der Gebühr

¹ Handelt es sich um einen besonders leichten Fall, so kann die Verfahrensgebühr angemessen herabgesetzt werden.

² Wird der Streitfall ohne Entscheid erledigt, so ist die Verfahrensgebühr unter Berücksichtigung des Interessenswertes und des Standes des Verfahrens festzusetzen, höchstens aber auf drei Viertel der sonst zulässigen Gebühr.

Sempach, im Februar 2001